

Actum Montags den 4. July. 1814.

Alles. In hochgeachteter Fürstlicher
Bürgermeister Escher, Klein
und Gross Rath.

Eröffnung der
Sitzung.

In hochgeachteter Fürstlicher Bürger-
meister Escher eröffnete die Sit-
zung mittelst derjenigen der bei
vorstehenden Beschlüssen gegen-
wärtig.

Bestätigung und
Annullierung der
Censuren des
Ober-
gerichts.

In dem Grossen Rath vorstehend
müßig die Bestätigung der Staats-
censuren zu setzen, und der Ober-
rath (mit seiner Beifügung
vom 25ten patet) anzunehmen, daß
folglich bey seiner Constitu-
tion durch Herrn H. Jacob Es-
cher zum ersten, durch Herrn
Herrn Stagner zum zweiten
und durch Herrn Joh. Ludw. Sandt
zum dritten Staatsrathern vor-
gewählt seyen, - so hat der Große
Rath dieselben einmüthig bestä-
tigt, worauf diese Censuren
folglich der Stillung bei-
stehen.

Bestätigung der
Censuren des Ober-
gerichts.

Auf die gegebenen schriftliche
Anzeigen des unconstitutionen
Obergerichts, daß demselben am
25ten Decill seine Censuren vor-
gewählt, und durch Herrn
Joh. Caspar Escher zum Oberwei-
ber, durch Herrn Herrmann Escher
aber zum Unterweiber vor-
gewählt seyen, - sind auf diese beiden
Censuren von dem Grossen
Rath einmüthig bestätigt, und deren
Annullierung geordnet. Obgleich
dem Tribunal selbst überlassen
worden.

Beifügung des
Ober-
gerichts, betreffend
die Stillung.

Die zehnj Beifügung des Ober-
gerichts an dem Grossen Rath vom
2ten